

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

Im Folgenden ist die Grundordnung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt ausformuliert. Alle Mitglieder der SV erklären sich bereit die Satzung zu achten und ihren Bestimmungen zu befolgen.

Gliederung:

1. Grundsatz der Schüler*innenvertretung
2. Gremien der Schüler*innenvertretung
 - 2.1. Kurs- & Klassensprecher*innenversammlung
 - 2.2. Schüler*innenvertretungssitzung
 - 2.2.1. Ausschüsse
 - 2.3. Schüler*innenvertretungsvorstand
3. Ämter der Schüler*innenvertretung
 - 3.1. Kurs- & Klassensprecher und Kurs- & Klassensprecherinnen
 - 3.2. Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin
 - 3.3. Kassenwart / Kassenwartin
 - 3.4. Wahlleiter / Wahlleiterin
 - 3.5. Protokollanten- & Protokollantinnenteam
 - 3.6. SSV Delegierte
 - 3.7. Stufensprecher und Stufensprecherinnen
 - 3.8. Schüler- & Schülerinnensprecher und Schüler- & Schülerinnensprecherinnen
 - 3.9. Schulausschussangehörige
 - 3.10. SV-Mitglieder
 - 3.10.1. Stimmberechtigte SV-Mitglieder
 - 3.10.2. Beratende SV-Mitglieder
4. Wahlen der Ämter
 - 4.1. Allgemeiner Wahlgrundsatz / Abstimmungsgrundsatz
 - 4.2. Wahlen der Kurs- & Klassensprecher und Kurs- & Klassensprecherinnen
 - 4.3. Wahlen der Stufensprecher- und Stufensprecherinnenwahlen
 - 4.4. Wahlen der Schüler*innenvertretung
 - 4.5. Basiswahl
 - 4.6. Rücktritt und Amtsenthebung
5. Satzungsänderungen
 - 5.1. Verfahren zur inhaltlichen Satzungsänderung
 - 5.2. Verfahren zur formalen Satzungsänderung
 - 5.3. Auflistung der Satzungsänderungen

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

1. Grundsatz der Schüler*innenvertretung

Jegliches Handeln der SV muss sich von den folgenden Grundaufgaben ableiten. Die Schüler*innenvertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Mainz-Oberstadt. Daraus ergibt sich, dass die SV verpflichtet ist, den Kontakt zu anderen Schulgremien zu pflegen und ihnen gegenüber die Meinung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Mainz-Oberstadt vertritt.

2. Gremien der Schüler*innenvertretung

Die Schüler*innenvertretung setzt sich aus mehreren Gremien zusammen. Im Folgenden werden diese erläutert und definiert.

2.1. Kurs- & Klassensprecher*innenversammlung (KSV)

Die Kurs- & Klassensprecher*innenversammlung dient als Sprachrohr zwischen der SV und den Schülerinnen und Schülern. Die reguläre KSV muss von dem SV-Vorstand mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Bei Bedarf und im Einvernehmen mit der Schulleitung kann sie auch öfter einberufen werden. Die 1. KSV im Schuljahr ist keine reguläre, da sie der Wahl der Stufensprecher*innen dient. (→4.3)

- Der KSV angehörig sind:
 - Die Kurs - & Klassensprecher und Kurs- & Klassensprecherinnen (KS). Die Stellvertretenden KS sind nur teilnahmeberechtigt beim Fehlen des KS.
 - Die zwei Schüler*innensprecher*innen und die vier Stufensprecher*innen
 - Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin
 - Das Protokollanten*innenteam
 - Die zwei SSV Delegierten

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

2.2. Schüler*innenvertretungssitzung (SVS)

Die Schüler*innenvertretungssitzung ist der Kern der Schüler*innenvertretung. Sie wird von den Schüler*innensprecher*innen moderiert und findet jeden Monat mindestens einmal statt. In der SVS werden Ausschüsse gegründet. Sie stellt das ausführende Gremium der SV dar.

- Der SVS angehörig sind:
 - Die zwei Schüler*innensprecher*innen und die vier Stufensprecher*innen
 - Die zwei SSV Delegierten
 - Das Protokollanten*innenteam
 - Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin
 - Der Kassenwart / die Kassenwartin
 - Der Wahlleiter / die Wahlleiterin
 - Die stimmberechtigten SV-Mitglieder
 - Die beratenden SV-Mitglieder

2.2.1. Ausschüsse

Ein Ausschuss beschäftigt sich immer mit einem speziellen Projekt / Ereignis / Thema. Er wird in einer SVS gegründet. Die Ausschussmitglieder müssen immer eine*n Ausschussleiter*in wählen aus dem Kreise der ihm angehörigen SV-Mitglieder. Die Leitung ist für die Koordination des Ausschusses zuständig und trägt die Verantwortung der Ausschussarbeit. Der/Die Ausschussleiter*in hat die SVS von allen Ergebnissen des Ausschusses zu unterrichten.

2.3. Schüler*innenvertretungsvorstand (SV-Vorstand)

Der Schüler*innvertretungsvorstand ist als Leitung der ganzen SV zu verstehen. Er beruft die SVS und KSV ein und bereitet diese vor. Er empfiehlt vor jedem Halbjahreszeugnis eine Liste der Schülerinnen und Schüler, welche die Zeugnisbemerkung bezüglich der SV-Mitgliedschaft verdient haben. Des Weiteren entscheidet er am Ende jedes Halbjahres darüber, ob ein beratendes SV-Mitglied zu einem stimmberechtigten SV-Mitglied für das kommende Halbjahr aufsteigt und ob die stimmberechtigten SV-Mitglieder für das kommende Halbjahr weiterhin stimmberechtigt bleiben. Er ist den Schülerinnen und Schülern jederzeit Rechenschaft schuldig und trägt die Verantwortung der SV Arbeit. Der SV-Vorstand ist selbst für die Terminierung ihrer Treffen zuständig.

Zudem kann der SV-Vorstand die Stimmberechtigung eines SV-Mitglieds einfrieren, insofern das Mitglied absehbar entweder durch einen Auslandsaufenthalt, Stundenplaninkompatibilitäten oder krankheitsbedingt nicht während des Halbjahrs anwesend sein kann. Die Stimmberechtigung wird dann automatisch wieder erlangt, wenn der Grund für die absehbare Abwesenheit entfallen ist. Eine Zeugnisbemerkung erhalten SV-Mitglieder mit ruhendem Stimmrecht nicht.

- Dem SV-Vorstand angehörig sind:
 - Die zwei Schüler*innensprecher*innen
 - Die vier Stufensprecher*innen

3. Ämter der Schüler*innenvertretung

Die Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt besitzt verschiedene Positionen und Ämter, die im Folgenden definiert werden.

3.1. Kurs- & Klassensprecher und Kurs- & Klassensprecherinnen (KS)

Die KS sind direkte Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Klasse beziehungsweise des jeweiligen Stammkurses. Sie sollen den Willen der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Stammkurses artikulieren. Die KS teilen sich in KS und Stellvertretende KS auf. Hierbei fungiert der/die Stellvertretende KS als Vertretung des/der KS und übernimmt alle Rechte und Pflichten des/der KS bei Entfall des/der KS. Der/Die KS ist verpflichtet an der KSV teilzunehmen, um seine/ihre repräsentative Rolle wahrzunehmen. Die KS sind stimmberechtigt in der KSV. Der/Die KS hat seine/ihre Klasse beziehungsweise Stammkurs über die besprochenen Themen und Ergebnisse zu informieren.

3.2. Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin (VL)

Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin sind dafür zuständig, eine Brücke zwischen der Schüler- & Schülerschaft und dem Kollegium zu bilden und somit eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Des Weiteren sind sie ein*e Ansprechpartner*in für Schülerinnen und Schüler bei schulischen oder privaten Problemen. Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin nehmen beide an den regulären KSVen teil. Bei der SVS ist nur die Teilnahme einer Verbindungslehrkraft verpflichtend. Der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin sind nur mit beratender Stimme in den Gremien der SV anwesend.

3.3. Kassenwart / Kassenwartin (KW)

Der/Die KW ist für die Buchhaltung der Finanzen der SV zuständig.

Nur er/sie ist berechtigt, die Kasse mit Wechselgeld für besondere SV-Arbeiten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es liegt ein Beschluss der SVS vor. Der/Die KW ist dazu verpflichtet, Geld gegen eine vorliegende Quittung zurückzuerstatten.

Geld für SV-Einkäufe vorzustrecken, liegt im Ermessen des/der KW. In diesem Fall muss die Quittung ihm/ihr nachgereicht werden.

3.4. Wahlleiter / Wahlleiterin (WL)

Der/Die WL ist für die Organisation der Wahlen zuständig. Er arbeitet das Verfahren der Wahlen und die genaue Terminierung aus. Er/Sie ist verpflichtet die SVS-Wahl, die KS-Wahlen, die SP-Wahl und die Basis-Wahl maßgeblich zu organisieren und zu koordinieren. Er/Sie muss immer nur die KSW, SPW, SVW und BW in dem Schuljahr organisieren, in dem er/sie das Amt übertragen bekommen hat.

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

3.5. Protokollanten- & Protokollantinnenteam (PT)

Das PT besteht aus drei Protokollanten und Protokollantinnen. Sie sind für das Anfertigen von Protokollen der Sitzungen zuständig. Das PT trägt die Verantwortung dafür, alle Protokolle des jeweiligen Schuljahres beisammen zugänglich zu verwahren. Das PT muss immer mit mindestens einem Protokollant oder einer Protokollantin an der SVS und KSV teilnehmen, um ein Protokoll anzufertigen. Das PT hat sich selber bezüglich der Teilnahme der einzelnen Protokollanten und Protokollantinnen an den jeweiligen Gremien zu koordinieren.

3.6. SSV Delegierte

Die zwei SSV Delegierten sind dafür zuständig die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Mainz-Oberstadt und dessen SV gegenüber der Stadtschüler*innenvertretung zu repräsentieren. Daraus leitet sich ab, dass sie verpflichtet sind, an den SSV Sitzungen teilzunehmen und dem SV-Vorstand alle besprochenen Themen und Ergebnisse zu kommunizieren.

3.7. Stufensprecher und Stufensprecherinnen (SP)

Die Stufensprecher und Stufensprecherinnen kommen immer aus den Reihen der KS oder Stellvertretenden KS. Die Stufensprecher und die Stufensprecherinnen repräsentieren ihre jeweiligen Stufen in den Gremien der SV. Es gibt vier Stufen, die eine*n Stufensprecher*in und eine*n Stellvertretende*n Stufensprecher*in haben.

- Orientierungsstufensprecher*in & Stellvertreter*in (5. Stufe & 6. Stufe)
- Untere-Mittelstufensprecher*in & Stellvertreter*in (7. Stufe & 8. Stufe)
- Obere-Mittelstufensprecher*in & Stellvertreter*in (9. Stufe & 10. Stufe)
- Oberstufensprecher*in & Stellvertreter*in (11. Stufe bis 13. Stufe)

Die vier SP sind dem SV-Vorstand angehörig und sind stimmberechtigt im SV-Vorstand. Die Stellvertretenden SP übernehmen nur die Rechte und Pflichten des/der jeweiligen SP, falls der/die jeweilige SP verhindert ist.

3.8. Schüler- & Schülerinnensprecher und Schüler- & Schülerinnensprecherinnen (SSP)

Die beiden SSP repräsentieren die SV gegenüber anderen Schulgremien und nehmen eine moderierende Rolle in der SVS, KSV und im SV-Vorstand ein. Beide sind automatisch dem Schulausschuss angehörig.

3.9. Schulausschussangehörige (SAA)

Die SAA sind dazu verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss zu repräsentieren. Dieses Amt wohnt immer den beiden SSP und der/dem Oberstufensprecher*in inne. Sollte ein*e vierte*r SAA gefordert sein, so nimmt der/die Obere-Mittelstufensprecher*in teil.

3.10. SV-Mitglieder

Jeder Schüler und jede Schülerin kann ein SV-Mitglied werden. Die SV-Mitglieder teilen sich in Stimmberechtigte SV-Mitglieder und Beratenden SV-Mitglieder auf.

3.10.1. Stimmberechtigte SV-Mitglieder

Jedes Stimmberechtigte SV-Mitglied ist verpflichtet an der SVS teilzunehmen und ist stimmberechtigt in der SVS. Am Ende jedes Halbjahres entscheidet der SV-Vorstand, welche Stimmberechtigten SV-Mitglieder weiterhin für das nächste Halbjahr stimmberechtigt bleiben und welche auf den Status eines Beratenden SV-Mitglieds herabgesetzt werden, abhängig von dem Engagement des jeweiligen Stimmberechtigten SV-Mitglieds.

Die folgenden Ämter sind aufgrund ihrer speziellen Position während ihrer Amtszeit immer Stimmberechtigte SV-Mitglieder und müssen auch den damit einhergehenden Pflichten zusätzlich nachkommen: Kassenwart / Kassenwartin, Wahlleiter / Wahlleiterin, Protokollanten- & Protokollantinnen, SSV Delegierte, Stufensprecher und Stufensprecherinnen, Schüler- & Schülerinnensprecher und Schüler- & Schülerinnensprecherinnen

3.10.2. Beratende SV-Mitglieder

Zur 1. SVS des Halbjahres sind alle interessierten und engagierten Schülerinnen und Schüler eingeladen, an der SVS teilzunehmen. Diese Beisitzenden sind in dem Beitrittsjahr nicht stimmberechtigt und haben nur eine beratende Funktion in der SVS. Am Ende des jeweiligen Halbjahres entscheidet der SV-Vorstand, ob man von einem Beratenden zu einem Stimmberechtigten Mitglied für das nächste Halbjahr aufsteigt, abhängig vom dem Engagement des jeweiligen Beratenden SV-Mitglieds.

4. Wahlen der Ämter

Die Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt basiert auf demokratischen Werten, was sich auf die Wahlen der Ämter ableitet. Im Folgenden sind die Vorschriften zu den jährlichen Wahlen definiert, die es bei jeder gültigen Wahl einzuhalten gilt. Dementsprechend muss sich die Wahlleitung bei allen Wahlen im Rahmen der Vorschriften bewegen, damit sie legitim ist.

Jede Schülerin und jeder Schüler kann nur ein Amt innehaben, ausgenommen davon, ist das Amt des/der KS.

4.1. Allgemeiner Wahlgrundsatz / Abstimmungsgrundsatz

Eine Wahl/Abstimmung kann per Handvotum legitim sein, vorausgesetzt dessen, dass alle Stimmberechtigten mit dem direkten Handvotum einverstanden sind. Sollte ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte sich für eine geheime Wahl/Abstimmung aussprechen, so ist diese geheim per Zettel durchzuführen und ein Handvotum wäre unzulässig. Abstimmungen sind in allen Organen der SV wiederzufinden. Wahlergebnisse und Abstimmungsergebnisse sind nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Wahl beziehungsweise Abstimmung teilnehmen. Bei Ämterwahlen dürfen die Stimmen nicht von betroffenen Kandidaten*innen ausgewertet werden.

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

4.2. Kurs- & Klassensprecher und Kurs- & Klassensprecherinnenwahlen (KSW)

Die Wahlen der KS und Stellvertretenden KS finden jedes Schuljahr nach den Sommerferien in den jeweiligen Klassen beziehungsweise Stammkursen statt. Die KS und Stellvertretenden KS müssen am Freitag der dritten Schulwoche nach den Sommerferien feststehen und dem SV-Vorstand weitergeleitet werden.

Ausgenommen von dieser Terminierung ist die 5. Klasse. Die 5. Klassen müssen ihre*n KS und Stellvertretenden KS erst am Freitag der ersten Woche des 2. Halbjahres dem SV-Vorstand weiterleiten und sind damit erst legitimiert, an den KSVen teilzunehmen.

Der/Die KS und der/die Stellvertretende KS dürfen nicht dem gleichen Geschlecht angehören und sind in dem gesamten Schuljahr, in dem sie gewählt worden sind, Amtsinhaber und Amtsinhaberin.

4.3. Stufensprecher- und Stufensprecherinnenwahlen (SPW)

Die Stufensprecher- und Stufensprecherinnenwahlen finden in der sogenannten 1.KSV statt. Diese KSV ist keine reguläre und wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in Absprache mit dem SV-Vorstand einberufen nach den KSW. Der 1. KSV gehören alle Teilnahmeberechtigten einer regulären KSV und zusätzlich die Stellvertretenden KS an.

Die KS und Stellvertretenden KS einer Stufe (siehe Stufenangehörigkeit →3.7) wählen aus den KS und Stellvertretenden KS der jeweiligen Stufe eine*n SP und eine*n Stellvertretende*n SP.

Der/Die SP und der/die Stellvertretende SP sind in dem gesamten Schuljahr, in dem sie gewählt worden sind, Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin.

4.4. Schüler*innenvertretungswahlen (SVW)

Die SVW finden am Ende jedes Schuljahres statt. An der SVW ist jede*r anwesenheitsberechtigt, der*die an der SVS anwesenheitsberechtigt ist. Jedes Stimmberechtigte und Beratende SV-Mitglied darf für ein Amt kandidieren. Die Stimmberechtigten SV-Mitglieder sind wahlberechtigt.

Die folgenden Ämter werden gewählt:

- 2 Schüler- & Schülerinnensprecher*innen
- 1 Wahlleiter / Wahlleiterin
- 1 Kassenwart / Kassenwartin
- 2 SSV Delegierte
- 3 Protokollanten / Protokollantinnen

Alle gewählten Personen bekommen ihr Amt offiziell am Schulbeginn des ersten Schultags des kommenden Schuljahres übertragen.

Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt

4.5. Basiswahl (BW)

Die Basiswahl findet jedes Schuljahr statt. Bei dieser Wahl sind alle Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Sie unterteilt sich in zwei Wahlen. Zum einen werden der Verbindungslehrer und die Verbindungslehrerin gewählt und zum anderen wird die Themenwahl durchgeführt.

Die Kandidaten zum Verbindungslehrer und Kandidatinnen zur Verbindungslehrerin müssen eine Festanstellung am Gymnasium Mainz-Oberstadt haben. Es werden immer ein männlicher Verbindungslehrer und eine weibliche Verbindungslehrerin gewählt.

Bei der Themenwahl dürfen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Projekten / Aktionen / Ideen, die im Themenkatalog aufgelistet sind, wählen. Die Projekte / Aktionen / Ideen mit den meisten Stimmen werden somit automatisch zur SV-Agenda des jeweiligen Schuljahres. Die SV ist dazu verpflichtet sich der Agenda des jeweiligen Schuljahres anzunehmen und sie mit ihren gegebenen Handlungsfähigkeiten zu realisieren. Der Themenkatalog zur Themenwahl wird von der SVS beschlossen unter Berücksichtigung von Vorschlägen einzelner Schüler oder Schülerinnen.

4.6. Rücktritt & Amtsenthebung

Jede*r Amtsinhaber*in kann seinen*ihren Rücktritt unter der Bedingung, dass er*sie den SV-Vorstand darüber in Kenntnis setzt, jederzeit vollziehen.

Ein Antrag auf Amtsenthebung kann jedes stimmberechtigte Mitglied eines SV-Gremiums beim SV-Vorstand beantragen. Eine Amtsenthebung kann nur vollzogen werden, wenn die KSV und die SVS mit einer zwei-drittel Mehrheit zustimmt. Der SV-Vorstand muss anschließend schnellstmöglich Neuwahlen durchführen.

5. Satzungsänderungen

5.1. Verfahren zur inhaltlichen Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann jedes stimmberechtigte Mitglied eines SV-Gremiums beim SV-Vorstand beantragen. Erst muss der Antrag bei einer SVS mit einer zwei-drittel Mehrheit unterstützt werden und anschließend noch von der KSV mit einer zwei-drittel Mehrheit angenommen werden. Der SV-Vorstand ist damit legitimiert die Satzung gemäß des Antrags zu ändern und muss diese Änderung auch in ihr dokumentieren.

5.2. Verfahren zur formalen Satzungsänderung

Sind beide SSP darüber im Einvernehmen, so sind sie berechtigt, die Form der Satzung zu ändern. Darunter fallen ausschließlich Fehler der Orthographie, des Syntax' und der Zeichensetzung. Bei einer Korrektur muss der Inhalt unverändert bleiben und die nächstfolgende SVS darüber informiert werden. Die SVS kann per Mehrheitsbeschluss die präsentierte Änderung rückgängig machen.

5.3. Auflistung der Satzungsänderungen

- Die Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt wurde am 06.02.2017 beschlossen und angenommen. Die Satzung tritt somit ab dem Schuljahr 2017/2018 in Kraft.
- Die Satzung der Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Mainz-Oberstadt wurde am 23.03.2018 gemäß des Verfahrens 5.1. mit der Zustimmung der 7. SVS (23.02.2018) und der 2. KSV (23.03.2018) formal und inhaltlich geändert.